

21. Mai 2013

Anja Bewer  
Tel. 18028

Lfd. Nr. **66/13**

**Vorlage**  
**für die Sitzung der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend**  
**am 6. Juni 2013**

**Kostenübernahme für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung**

**A. Problem**

Bis zum 31.12.2003 konnten Kosten für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung von den Sozialämtern nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) übernommen werden. Seit dem 01.01.2004 besteht dieser Anspruch nicht mehr. Die bis dahin in § 38 Abs. 1 Satz 1 BSGH enthaltene Regelung zugunsten von Sozialhilfeberechtigten wurde durch Artikel 28 Nr. 4 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung gestrichen.

Seitdem sind solche Hilfen beschränkt auf die Leistungen, die auch die gesetzliche Krankenversicherung erbringt (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 1 BSGH und nachfolgend § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) besteht lediglich ein Anspruch auf Versorgung mit ärztlich verordneten Mitteln zur Familienplanung bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Über diese Altersgrenze hinaus werden von der GKV nur die Kosten für Besuche in einer gynäkologischen Praxis und für die Beratung getragen. Das gilt auch für Personen, die im Rahmen einer Jugendhilfe einen Anspruch auf Krankenhilfe nach dem SGB VIII haben.

Aufgrund der engen Anbindung der sozialhilferechtlichen Gesundheitshilfen an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung scheidet somit eine Kostenerstattung für Präparate zur Schwangerschaftsverhütung ab dem 21. Lebensjahr aus.

Der allgemeine Wunsch nach Empfängnisverhütung und Familienplanung reicht nach Auffassung des Bundessozialgerichts auch nicht aus, um diese Kosten für Menschen zu übernehmen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Aus den genannten Gründen müssen Sozialleistungsberechtigte ab dem 21. Lebensjahr die Kosten für empfängnisverhütende Mittel grundsätzlich aus den allgemeinen, pauschalierten Leistungen für Regelbedarfe bestreiten. Im Rahmen der Jugendhilfe gilt dies für junge Frauen, denen in einer Mutter-Kind-Einrichtung, einem Heim oder einer anderen betreuten Wohnform Leistungen nach dem SGB VIII gewährt werden. Diese Frauen erhalten entweder Leistungen für den Regelbedarf analog SGB XII oder –bei Vollverpflegung in einer Einrichtung – lediglich ein Taschengeld für persönliche Bedarfe.

Die Leistung für Regelbedarfe, die nach dem SGB II, SGB XII bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz gezahlt wird, beträgt derzeit 382,- € monatlich für Alleinstehende. Davon sind rund 4% für die Gesundheitspflege vorgesehen, unter anderem für den Kauf rezeptfreier Medikamente, medizinischer Erzeugnisse, therapeutischer Mittel und Geräte sowie für Eigenanteile und Praxisgebühren.

Der Bundesrat hatte im Gesetzgebungsverfahren zum Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz im November 2010 bereits darauf hingewiesen, dass der im Regelbedarf enthaltene Betrag für die Gesundheitspflege nicht ausreichend sei, um neben den weiteren notwendigen Ausgaben für diesen Bereich die Finanzierung ärztlich verordneter empfängnisverhütender Mittel ab dem 21. Lebensjahr sicherzustellen. Von Schwangerschaftsberatungsstellen sei vermehrt über Fälle berichtet worden, in denen Frauen mit einem geringen oder keinem Einkommen die Kosten für Verhütungsmittel nicht tragen könnten und aus diesem Grund dem Risiko einer ungewollten Schwangerschaft ausgesetzt seien (BR-Drs. 661/1/10). Die daraus resultierende Forderung des Bundesrats nach einer bundesgesetzlichen Regelung zur Übernahme der Kosten lehnte die Bundesregierung ab. Im Dezember 2012 unternahm die Jugend- und Familienministerkonferenz mit Unterstützung des Landes Bremen einen erneuten Vorstoß und bat die Bundesregierung zu prüfen, wie sichergestellt werden könne, dass Sozialleistungsberechtigte vollständig von den Kosten für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung entlastet werden. Eine Regelung auf Bundesebene zeichnet sich allerdings weiterhin nicht ab.

Das beschriebene Problem hat sich dadurch, dass die Kosten für Praxisgebühren seit dem 1.1.2013 weggefallen sind und dieser Betrag nun für andere Bedarfspositionen zur Verfügung steht, nicht vollständig gelöst. Die Einsparung beträgt für Alleinstehende lediglich rund 3,- € monatlich; angesichts der Debatte, ob die Höhe der Regelbedarfe insgesamt mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Empfängnisverhütung weiterhin aus finanziellen Gründen unterbleibt.

Damit Maßnahmen zur Familienplanung nicht an der finanziellen Situation der Familien scheitern, hat die Koalition in Bremen vereinbart, dass Bremen bis zu einer Regelung auf Bundesebene für den Kreis der Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (z.B. ehemals drogenabhängige substituierte Frauen, Wohnungslose) und die Bezieherinnen und Bezieher von Eingliederungshilfeleistungen die Kosten für die Verhütungsmittel im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten als Sozialhilfeleistung übernehmen wird.

## **B. Lösung**

In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist im letzten Jahr das Projekt „Kostenübernahme für Schwangerschaftsverhütung für junge Bremerhavenerinnen und Bremerhavener mit wenig Geld“ durchgeführt worden. Zwischen April und Dezember 2012 konnten alle ärztlich verordneten Verhütungsmittel auf Antrag für junge Menschen zwischen dem 20. und 27. Lebensjahr finanziert werden. Voraussetzung war der Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld, Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag. Die Anträge sind von der pro familia Beratungsstelle Bremerhaven bearbeitet worden, ein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme bestand nicht.

Das Gesundheitsamt Bremerhaven wird das Projekt in diesem Jahr fortzusetzen. Dem Gesundheitsausschuss ist am 14.05.2013 eine Vorlage präsentiert worden, in der die Fortführung unter Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel von 6.500 Euro für das Haushaltsjahr beantragt wurde. Die Mitglieder des Gesundheitsausschusses haben sich einstimmig für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für das Projekt ausgesprochen.

Für die Stadtgemeinde Bremen sind verschiedene Lösungsmodelle und Finanzierungswege geprüft worden.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, des pro familia Landesverbandes, der Ärztekammer, des Gesundheitsressorts, der Arbeitnehmerkammer, der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, der Familien- und Lebensberatung der Bremischen Evangelischen Kirche, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. hat im letzten Jahr ein Stufenkonzept zur Umsetzung des Projekts diskutiert.

Daran anknüpfend sollen ab dem Jahr 2014 zunächst für folgende Personenkreise Kosten für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung übernommen werden:

- Frauen mit Wohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen, die eine Drogensubstitutionsbehandlung erhalten und existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz beziehen (rund 370 Frauen) sowie
- Frauen, die in der Stadtgemeinde Bremen Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII erhalten (ca. 45 Frauen). Hierzu gehören Frauen, die sich in einer objektiv belastenden Lebenslage befinden, z.B. wegen fehlendem oder nicht ausreichendem Wohnraum.
- Frauen, die in der Stadtgemeinde Bremen eine Jugendhilfeleistung erhalten, die einen Anspruch auf Krankenhilfe auslöst (rund 40 Frauen).

Im Jahr 2015 sollen zusätzlich einbezogen werden:

- Frauen, die in der Stadtgemeinde Bremen ambulante oder stationäre Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII erhalten und existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz beziehen (rund 1.000 Frauen). Hierzu gehören unter anderem psychisch, sucht- und drogenkranke Frauen sowie Frauen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung.

Leistungsberechtigt sollen Frauen ab dem 21. Lebensjahr sein. Ebenso wie in der Stadtgemeinde Bremerhaven soll es sich um eine freiwillige Leistung handeln, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die auf Antrag erbracht wird. Einzelheiten des Verfahrens, die unter anderem das Abrechnungsverfahren betreffen, werden noch geprüft.

Das Projekt soll ausschließlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

### **C. Alternativen**

Eine Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten, z.B. auf sämtliche Transferleistungsempfängerinnen einschließlich Studierender, Auszubildenden und auf nicht verschreibungspflichtige Verhütungsmittel für männliche Leistungsempfänger würde zu höheren Kosten und einem wesentlich höheren Verwaltungsaufwand führen. Nach dem oben dargestellten Konzept wird der Schwerpunkt in der Stadtgemeinde Bremen auf Frauen gelegt, die besonderen sozialen Schwierigkeiten ausgesetzt sind bzw. unter gesundheitsgefährdenden Bedingungen leben.

Im Fall einer Altersbegrenzung z.B. auf das 27. Lebensjahr würde dieser Personenkreis nicht vollständig erreicht werden.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Die finanziellen Auswirkungen hängen vor allem davon ab, wieviele Berechtigte die Leistung tatsächlich in Anspruch nehmen und welches empfängnisverhütende Mittel vom Arzt / von der Ärztin verordnet wird.

Die Erfahrungen anderer Kommunen zeigen, dass die Leistung nicht von allen Berechtigten in Anspruch genommen wird. In der Region Hannover, die aus 21 Städten und Gemeinden mit rd. 1,1 Mio. Einwohnern besteht, sind in den letzten Jahren maximal 26.000,- € jährlich für rund 300 Anträge auf Erstattung ärztlich verordneter Verhütungsmittel aufgewendet

worden. Mit Mehrausgaben in ähnlicher Größenordnung sollte auch für die Stadtgemeinde Bremen gerechnet werden. Aufgrund der geplanten Staffelung des begünstigten Personenkreises - Anstieg des leistungsberechtigten Personenkreises im Jahr 2015- und unter Berücksichtigung eines Risikozuschlags sind die Mehrausgaben für das Jahr 2014 auf rund 22.000,- € zu schätzen, für das Jahr 2015 auf bis zu € 60.000,- €.

Verschreibungspflichtige Verhütungsmittel können nur an Frauen vergeben werden.

#### **E. Abstimmung**

Die Abstimmung der Vorlage mit dem Senator für Gesundheit, der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven ist eingeleitet.

#### **F. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt die Vorlage zur geplanten Kostenübernahme für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung zur Kenntnis.